

Anlage 1

Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Mieter-/Quartiersstrom

(1) Der Energielieferant betreibt eine Energieerzeugungsanlage in der im Vertrag genannten Liegenschaft und liefert den gesamten Bedarf des Kunden an seiner Abnahmestelle in Niederspannung. Solange die eigene Erzeugung des Energielieferanten aus der Energieerzeugungsanlage nicht den Gesamtbedarf aller an der Mieterstrom-/Quartiersstromversorgung teilnehmenden Bewohner decken kann, erfolgt dies durch den Bezug von Strom aus dem Netz (Reststrom).

(2) Die elektrische Energie wird für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung durch den Kunden an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2 Messstellenbetrieb

Die vom Kunden verbrauchte Strommenge wird mit Messeinrichtungen ermittelt, die den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Energielieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung der gelieferten Strommengen die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

§ 3 Strompreise

Es wird ein verbrauchsunabhängiger Jahresgrundpreis und ein verbrauchsabhängiger Arbeitspreis pro verbrauchte kWh inkl. aller Umlagen, Abgaben, Steuern, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung und Netzentgelte (einschließlich dem KWKG-Zuschlag, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshoreumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV) vereinbart, soweit sie beim Energielieferanten anfallen. Es gelten die Preise aus dem Stromlieferungsvertrag. Wird der Vertrag unterjährig geschlossen, fällt der Jahresgrundpreis im ersten Kalenderjahr nur anteilig ab Lieferbeginn an.

§ 4 Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

(1) Der Jahresgrundpreis und der Arbeitspreis sind bis zu dem in Ziffer 2 des Vertrages festgehaltenen Datum (Preisgarantie) fest vereinbart. Von dieser Preisgarantie ausgenommen ist die Einführung neuer Steuern oder Umlagen bzw. hoheitlicher Belastungen nach Maßgabe der Abs. 5-7. Eine Ausnahme gilt ferner bei Änderung der Umsatzsteuer (derzeit 19%): ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend (vgl. Abs. 12).

(2) Der Arbeitspreis und der Jahresgrundpreis enthalten die Vertriebs-, Betriebs- und Wartungskosten für den gelieferten Strom aus der Energieerzeugungsanlage sowie ferner für den gelieferten Strom aus dem Energieversorgungsnetz die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber abzuführenden Netzentgelte (einschließlich dem KWKG-Zuschlag, der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshoreumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, der Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV) und Konzessionsabgaben. Darüber hinaus enthalten der Arbeitspreis und der Jahresgrundpreis für den gelieferten Strom insgesamt die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung – soweit diese Kosten dem Energielieferanten in Rechnung gestellt werden bzw. bei dieser anfallen –, die Kosten für die Abrechnung durch den Energielieferanten (bei jährlichem Abrechnungszeitraum), die EEG-Umlage, sowie die Stromsteuer und die Umsatzsteuer (zurzeit 19%).

(3) Änderungen von Steuern und Umlagen des Strompreises (die EEG-Umlage, der KWKG-Zuschlag, die Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshoreumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe) werden nach Ablauf des in Ziffer 2 des Vertrages festgehaltenen Datums zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens nach Maßgabe der Abs. 10 an den Kunden weitergeben, wobei Abs. 8 Satz 5 entsprechende Anwendung findet.

(4) Im Übrigen erfolgen während der Vertragslaufzeit Preisanpassungen – mit Ausnahme der Preisanteile gemäß Abs. 3 – auf Grundlage der nachfolgenden Regelungen, wobei Preisanpassungen gemäß Abs. 8 erst nach Ablauf des in Ziffer 2 des Vertrages festgehaltenen Datums erfolgen können.

(5) Wird die Belieferung oder Verteilung mit elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Energielieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen.

(6) Abs. 5 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. 5 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Energielieferant zu einer Weitergabe verpflichtet

(7) Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

(8) Der Energielieferant wird den Arbeitspreis und den Jahresgrundpreis nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für den Betrieb- und die Wartung der Energieerzeugungsanlage, die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWKG). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten oder Betriebs- und Wartungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein

Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netzkosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Strombezugskosten oder Betriebs- und Wartungskosten, sind von dem Energielieferanten die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der Energielieferant wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(9) Kalkulatorische Grundlage für die Preisänderungen auf Grundlage von Kostenbestandteilen, die nur den Strombezug aus dem Energieversorgungsnetz betreffen, ist das Verhältnis der gelieferten Strommengen aus der Energieerzeugungsanlage zu denen aus dem Energieversorgungsnetz auf Basis des ersten bzw. letzten Abrechnungszeitraumes (Beispiel: Wenn der Strom zu 40% aus der Energieerzeugungsanlage und zu 60% aus dem Energieversorgungsnetz geliefert wird und sich zum Beispiel eine Umlage für den Arbeitspreis nur den Netzstrom betreffend um 1 Cent erhöht, erhöht sich der Arbeitspreis um 0,6 Cent). Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

(10) Änderungen der Preise nach Abs. 5 bis Abs. 8 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Energielieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dabei wird der Energielieferant den Kunden auch über den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Preisänderungen informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis über die Stromlieferung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf und auf die Folgen einer unterbleibenden Kündigung wird der Energielieferant den Kunden in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

(11) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 29 MsbG und werden dem Energielieferanten dafür vom Netzbetreiber / Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, kann der Energielieferant diese Kostenveränderung mit Wirksamwerden an den Kunden weitergeben.

(12) Abweichend von Abs. 3 und Abs. 10 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

§ 5 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Energielieferant ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresabrechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der Jahresabrechnung zur Zahlung fällig. Ergeben sich Erstattungsbeträge zugunsten des Kunden, werden diese innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum erstattet, nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind Erstattungsbeträge unverzüglich zu erstatten.

Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen. In dem Jahresgrundpreis gemäß § 4 ist eine jährliche Abrechnung enthalten; für jede weitere Abrechnung fällt ein Entgelt in Höhe von 45,00 € zzgl. MwSt. pro Abrechnung an.

(2) Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatlich Abschlagszahlungen zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung werden die Abschlagszahlungen auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden vom Energielieferanten festgelegt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Energielieferanten entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum sechsten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten. Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Energielieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Stromlieferungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Parteien können mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende eines

Kalenderjahres in Textform kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

(2) Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung der nach diesem Vertrag versorgten Nutzungseinheit beendet. Der Kunde ist verpflichtet, dem Energielieferanten das Nutzungsende innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der Energielieferant das Nutzungsende auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Energielieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Energielieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

§ 7 Vertragsänderungen

(1) Die Regelungen des Stromlieferverhältnisses und dieser Stromlieferbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Energielieferant berechtigt, den Vertrag und/oder diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen. Eine Anpassung und/oder Ergänzung sind auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft sind.

(2) Anpassungen des Vertrages und/oder dieser Bedingungen nach Abs. 1 sind nur zum Monatsersten möglich. Der Energielieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Anpassung mit einer Frist von einem Monat vor ihrem Wirksamwerden zu widersprechen. Macht der Kunde von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Bei form- und fristgerechtem Widerspruch läuft

der Vertrag zu diesen Vertragsbedingungen ohne die mitgeteilte Anpassung fort. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem Energielieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Alternativ zu der Regelung in Abs. 2 Satz 3 hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen, wenn er mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden ist.

§ 8 Schlussbestimmung

(1) Vertragsänderungen und Kündigungen müssen in Textform erfolgen. Die Anforderungen an Vertragsänderungen gemäß § 7 Absatz 1 bleiben unberührt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen (einschließlich solcher der Besonderen Vertragsbedingungen, der ASB und der TAB) (einschließlich solcher der BVB und ASB) ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(3) Beanstandungen des Kunden, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Energielieferanten, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen (Verbraucherbeschwerde), werden vom Energielieferanten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann eine Beschwerde des Kunden nicht abgeholfen werden, so kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b Energiewirtschaftsgesetz anrufen. Deren Adresse lautet wie folgt:

Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: -69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Sofern der Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist der Energielieferant verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Der Kunde kann sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480500, Fax: 030 22480323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(4) Die Informationspflichten des Energielieferanten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in Anlage 4 erfüllt.